

Versuchstierschutz: Die Tötung eines „überzähligen“ Tieres ist im Einzelfall sorgfältig abzuwägen

Mitteilung Nr. 020/2023 des BfR vom 02. Mai 2023

Nach dem deutschen Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne „vernünftigen Grund“ Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Wer Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund tötet, macht sich strafbar. Was genau aber ist ein vernünftiger Grund? Der Ausdruck ist nicht klar im Gesetz definiert. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff ohne gesetzliche Definition, der auf viele Fälle angewendet werden kann. Dabei gilt, dass der vernünftige Grund triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen sein muss, das schwerer wiegt als das des Tieres an seiner Unversehrtheit.

Ein Wissenschaftlerteam des Deutschen Zentrums zum Schutz von Versuchstieren hat untersucht, ob unter bestimmten Voraussetzungen eine Tötung von überzähligen Versuchstieren aus vernünftigem Grund gerechtfertigt ist. In zwei Beiträgen für die juristische Fachzeitschrift *Natur und Recht* (<https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s10357-022-4102-9.pdf?pdf=inline%20link> und <https://link.springer.com/article/10.1007/s10357-022-4103-8>) kommen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu dem Schluss, dass es keine pauschale Antwort geben kann. Für jeden Einzelfall muss sorgfältig abgewogen werden, ob jeweils ein vernünftiger Grund zur Tötung eines „überzähligen“ Versuchstieres vorliegt.

Das Töten von Versuchstieren ist unter strengen Auflagen erlaubt. Unklar ist jedoch, in welchen Fällen dies auch für „überzählige“ Versuchstiere gilt. Gemeint sind solche Tiere, die im Rahmen der Forschung gezüchtet wurden, jedoch dann aus verschiedenen Gründen dafür nicht eingesetzt und häufig getötet werden.

Ein Wissenschaftlerteam des Deutschen Zentrums zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) hat untersucht, in welchen Fällen ein vernünftiger Grund vorliegt, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Tötung von überzähligen Versuchstieren zulässt. Das Zentrum ist Teil des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und koordiniert bundesweite Aktivitäten mit den Zielen, Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken und Versuchstieren den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten.

Entscheidend für die Bewertung sind dabei verschiedene Maßnahmen, die beachtet werden müssen. Die Zucht muss so sorgfältig geplant sein, so dass nur das absolute Minimum an „überzähligen“ Tieren entsteht. Anschließend ist die weitere Verwendung der Tiere für andere wissenschaftliche Fragestellungen, wie z.B. für eine Organentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken, zu prüfen. Auch eine private Unterbringung oder die weitere Haltung der Tiere in der Versuchstiereinrichtung können erwogen werden. Erst wenn alle möglichen Maßnahmen ausgeschöpft wurden, kann ein vernünftiger Grund für die Tötung dieser „überzähligen“ Tiere vorliegen. Dennoch gilt immer, es muss der jeweilige Einzelfall geprüft werden.

Die Veröffentlichungen des BfR erfolgen, weil zwei Tierschutzorganisationen das Töten von „überzähligen“ Versuchstieren in Einzelfällen angezeigt haben. Hintergrund der Anzeige ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2019 zu männlichen Hühnerküken. Diese wurden bislang in den ersten Lebensstunden getötet, da es für sie keine weitere Verwendung in der Lebensmittelproduktion gab. Das Gericht urteilte, dass diese Praxis nur noch übergangsweise zulässig sei. Ein vernünftiger Grund zum Töten liege nicht vor. Seit 2022 ist das Töten von solchen Eintagsküken gesetzlich verboten.

Die Aussagen des Urteils zu den Hühnerküken lassen sich jedoch nicht eins zu eins auf den Versuchstierbereich übertragen, argumentiert das Wissenschaftlerteam des BfR. Der wesentliche Unterschied bestehe darin, dass den männlichen Küken von Beginn an der Eigenwert abgesprochen werde. Das treffe in diesem Maße auf Versuchstiere nicht zu, doch gelte es, den Eigenwert des Tieres auch in der Wissenschaft zu würdigen.

Seit 2021 hat das BfR die Aufgabe, neben der Zahl der in Tierversuchen eingesetzten Tiere auch die Anzahl der „überzähligen“ Versuchstiere in Deutschland zu erfassen. Den ersten Bericht veröffentlichte das Institut 2022 für das Berichtsjahr 2021 unter <https://www.bf3r.de/cm/343/aufstellung-der-versuchstierzahlen-fuer-2021-aufgeschlüsselt-nach-bundeslaendern-und-der-bundeswehr.xlsx>. Diese Gruppe umfasst unter anderem die Nachkommen von genetisch veränderten Tierlinien, welche nicht die für den Versuch gewünschten Merkmale besitzen und getötet wurden. Außerdem sind solche Tiere erfasst, die aus anderen Gründen nicht wissenschaftlich verwendet werden konnten. Beispielsweise, weil sie zu alt waren, nicht das für den Versuch passende Geschlecht hatten oder innerhalb der Zucht für einen anderen, nicht wissenschaftlichen Zweck eingesetzt wurden.

Mit der jährlichen Veröffentlichung dieser Zahlen nimmt Deutschland eine Vorreiterrolle innerhalb Europas ein und schafft damit mehr Transparenz.

Über das Bf3R

Das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) wurde im Jahr 2015 gegründet und ist integraler Bestandteil des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR). Es koordiniert bundesweite Aktivitäten mit den Zielen, Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken und Versuchstieren den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen weltweit Forschungsaktivitäten angeregt und der wissenschaftliche Dialog gefördert werden.

Über das BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.